

Auswärtstätigkeit

A. Erläuterung

- (1) Ist ein Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen von seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte abwesend, befindet er sich auf einer Auswärtstätigkeit. Bei einer Auswärtstätigkeit fallen Reisekosten an, die der Arbeitgeber gem. § 3 Nr. 16 EStG steuerfrei erstatten kann.
- (2) Als Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen erstattungsfähig. Bei Nutzung eines eigenen Kfz können 0,30 € je gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden (R 9.5 LStR).
- (3) Die dem Arbeitnehmer entstandenen beruflich veranlassten Mehraufwendungen für Verpflegung sind unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 4a EStG mit den dort genannten Pauschalen anzusetzen. Bei einer Abwesenheit von 8 Stunden bzw. für Ab- und Anreisetage bei mehrtägigen Dienstreisen können 12 € und bei einer Abwesenheit von 24 Stunden 24 € steuerfrei erstattet werden (R 9.6 LStR, § 9 Abs. 4a EStG).
- (4) Übernachtungskosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die im Rahmen der Auswärtstätigkeit angefallen sind. Der Arbeitgeber kann auch pauschal im Inland 20 € und bei Auslandsreisen die jeweils festgesetzten Auslandspauschalen erstatten (R 9.7 LStR, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5a EStG).
- (5) Die ab 2018 maßgebenden Auslandspauschalen für Verpflegung bzw. Übernachtungen ergeben sich aus dem BMF-Schreiben vom 8.11.2017 IV C 5 – S 2353/08/10006:008.